

Altbernisches Sittenleben im Spiegel der Chorgerichtsmanuale [Schluss]

Autor(en): **Bärtschi, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Berner Woche in Wort und Bild : ein Blatt für heimatliche Art und Kunst**

Band (Jahr): **14 (1924)**

Heft 9

PDF erstellt am: **28.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-635734>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

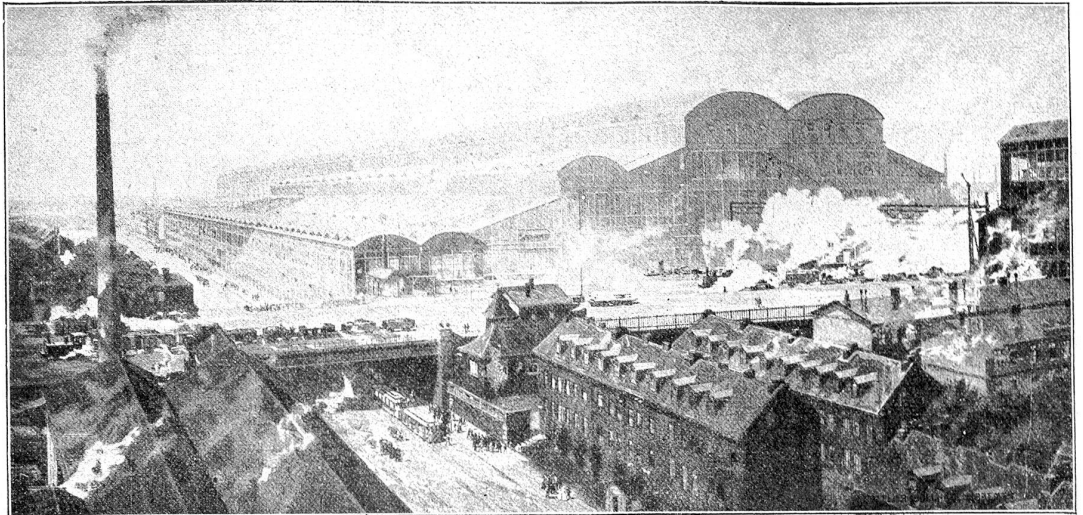
Von den Krupp- werken in Essen.

Das Krupp'sche Unternehmen ist die größte Gußstahlfabrik der Welt und beschäftigte in Essen allein vor dem Krieg rund 37,500 Personen. Die Gründung fällt in das Jahr 1810. Den Weltruf erhielt die Firma unter dem Sohn des Gründers, dem 1887 verstorbenen Alfred Krupp. Auf der Weltausstellung in London im Jahre 1851 hatte eine englische Firma einen Block aus Stahl ausgestellt mit der Aufschrift „Riesenblock“. In der Nähe stellte nun

Krupp einen Block auf, der mehrere Male schwerer war und die Aufschrift trug „Zwergblock“! Mit ihren Stahlgußfabrikaten trat die Firma in den folgenden Jahren den Siegeszug durch die ganze Welt an.

Die Firma Krupp war wohl die erste in Deutschland, welche für Arbeiter und Angestellte mustergültige Wohlfahrtseinrichtungen, Invalidenheime, Ferienkolonien, eigene Schulen usw. schuf.

Das Fabrikareal in Essen bedeckt eine Fläche von 450 Hektaren. Unser Bild zeigt die mechanische Werkstätte, wo



Die mechanischen Werkstätten der Kruppwerke in Essen.

Maschinenteile, Stahlstücke usw. gedreht, gebohrt, gefräst und zusammengesetzt werden.

Außerhalb Deutschland war Krupp vor dem Kriege hauptsächlich als Kanonenlieferant bekannt. Man wußte nicht allgemein, daß auch Dieselmotoren gebaut wurden, Dampfturbinen, Eisenbahn- und Schiffmaterial, Werkzeugstahl und dergleichen. Der Vertrag von Versailles griff tief in die Kruppsche Organisation ein und bewirkte zahlreiche Betriebsumstellungen auf Friedensware. Unter anderem wurde der Bau von elektrischen Schaltanlagen und Kinoapparaten aufgenommen.

E. B.

lachte, war sie einfach entzückend. Von da an ging ich alle Tage, entweder in der Mittagspause oder nach Feierabend in den Laden. Mein Vorrat an Rauchzeug mehrte sich bedenklich, denn ich war kein starker Raucher. Meine Schwägerin kam mir oft zu Hilfe und übergab mir einen Aufstrich an Frau Berner; dann trug ich den Kopf noch einmal so hoch und fühlte mich wichtig und unentbehrlich. Eigentlich war es heuer ein kalter, strenger und unfreundlicher Winter. Aber ich scherte mich den Kuckuck um das elende Wetter und wenn andere Leute schimpften, so lachte ich. Mir war ja der hellste, strahlendste Frühling angebrochen trotz Schnee und Eis und Winterkälte.

An einem Konzert des Gemischten Chors, das ich mit Bruder und Schwägerin besuchte, war auch Maria mit ihren Verwandten anwesend. Wir saßen alle gemütlich am selben Tisch, und später tanzten Maria und ich zusammen. Ich glaube nicht, daß es an jenem Abend im Bärensaal ein seligeres Paar gegeben hat als uns zwei; denn daß Maria mir gut war, merkte ich bald, alle Verstellung und Ziererei war diesem lieben und natürlichen Mädchen fremd. Da sich mein Bruder nicht wohl fühlte, verließen er und seine Frau den Saal bald, und auch Marias Verwandte brachen früh auf. So kam es, daß ich später das liebe Mädchen nach Hause begleiten durfte. Ich glaube, auf diesem kurzen Heimweg haben wir eigentlich nichts gesprochen. Wir waren beide still und doch aufgeregt. Auch genügte uns dieses stille Beisammensein vollauf. Vor dem Hause angelangt, reichte sie mir zutraulich die Hand. Da behielt ich diese liebe Hand in der meinen und fragte unter starkem Herzklopfen: „Maria, ich möchte Sie fragen, ob Sie Vertrauen zu mir haben, ob Sie mich lieb haben könnten?“ Sie wurde ganz blaß, ich sah's im hellen Mondenschein; ihre lieben Augen sahen mich zutraulich an und sie stotterte leise und verwirrt: „Ich — Sie —“ dann ein kurzes, heißes Aufatmen und ein leises „Ja“.

(Schluß folgt.)

Obdachlos.

Von Luisa Hinden.

Noch klingt mir im Ohr, was das Mütterlein sprach:

„Kinder, wir haben ein Bett und ein Dach.

Kinder, ihr kennet nicht Hunger und Not;

Draußen liegt manches Böggelein tot!“

Noch klingt mir im Ohr, was das Mütterlein sprach

Vom warmen Bettlein und schützenden Dach.

Wenn draußen der Sturmwind die Felder segt

Und klagende Stimmen ans Fenster trägt, —

Dann denk ich der Irrenden, Frierenden. Ach!

Kein Heim, keinen Herd, kein schützendes Dach!

Kein Elend der Welt ist so riesengroß,

Wie verlassen zu sein und obdachlos!

Der Sturmwind stöhnt, und die Stimmen der Nacht,

Sie singen ein Lied — vom Elend erdacht.

Drein klingt wie ein Glöcklein, was Mütterlein sprach:

„Gott geb uns allen ein schützendes Dach!“

(Aus „Feldblumen“.)

Altbernisches Sittenleben im Spiegel der Chorgerichtsmanuale.

Von A. Bartschi.

(Schluß.)

Trunkenheit oder Böllerei galt als Aergernis; war sie ja doch oft genug Anlaß zu Unzucht, Streit, Scheltworten, Spottreden und Mutwillen. So wurde einer gestraft, „das er ein Suppen hinter die Thüren geworfen“; ein anderer, „das er einem ein Solen uß dem Schu getrönt hett, da er voll im Wirthshus geschlafen hett“; einer für die Spottrede „wegen der vielen Brutlöff wollte er

das nächste Jar Hebammen syn“. „Etliche junge Bursch“, die in des Krämers Haus „das Brönk auß dem Gägi getrunken, erhalten einen Zuspruch, ebenso der Platzgeber. An der „Landsmusterung“ hat sich Sebastian Renggen(s) Sohn „so voll und toll geöffnet, das er weder gehen noch stehen können“. Das kostet ihn 10 Pfund. — Bleiben alle Warnungen zu einem nüchternen Lebenswandel fruchtlos, so verhängt das Chorgericht über „liederliche Prasser und Weinschleuch“ das Wirtshausverbot, d. h. die Unverbesserlichen werden „offentlich ab der Cankel verrückt“. Einem Lutheraner, der seine „Hausfrau übel haltet und traciert“ und sich dazu noch mit „Vollsauffereyen und Müßiggehen“ verkehrt, weist die Behörde den „Weg zum Land hinaus, wo er herkommen“.

Kein Wunder, daß er, „dieweilen er als ein ganz voller Zapf hat erscheinen dörrfen“, obendrein noch 1 Pfund Extrabuße zu erlegen hat.

„Es ist männiglichem bewußt / daß Spilen / ein Vngöttlich / Vorthellig vnd Brüderlicher Liebe vngemäß gesuch ist / dem Nächsten das sein abgewünnen“. So begründet die Sakung das Spielerbot. An einem Bergdorfset erproben die Semnen ihre Kraft mit Steinstoßen, was als eine „Manns- und Leibsübung erlaubt war, während Regelschieber und Hornrußer „mülen schlagen“ in Buße verfielen. Mit Karten wurde gespielt „in des Sigrüsten Huß umb ein Mas Rynden, bei Hans Brunder umb Epffel“, anderorts haben sie „nit mehr als für ein einzigen Crützer gemacht“ oder für eine Maß Wein.

Mutwilliges Wesen verfiel in Strafe; gar merkwürdige Dinge gelangten zur Anzeige. Daß ein Knecht Räs über einen Baum „schlenggete“, wurde nach Bern berichtet, weil die Behörde nicht wußte, wie dies Vergehen zu bestrafen sei. Ein Mann, dagegen, der „etlichemal viele Eier gesotten und ungesotten hineingesoffen, mußte für diese Unflätere wolverdient“ 1 Pfund erlegen. Michael Hager „verlägnet ganz“, das „Zedelin mit selzamen Charakteren“, das sich im Schloß gefunden, geschrieben zu haben und Joseph Egger soll 10 Schilling erlegen oder einen Tag im Gefängnis abtun, weil „er boshaffiger Weis seine Sprach verenderet und verkehrt“, während Peter Willen für seinen Fehler, mit der Anna Hari „in einem absonderlichen Kämmerlin“ getrunken zu haben, in 1 Pfund Strafe verfällt. Wer nächtlicher Weise „auf einem Thürlj einen Rein“ herunterreitet oder einen „Thürlstod“ ausreißt, hats mit dem Landvogt zu tun, so gut wie jener, der „dem Hans Steiner in Bart gegriffen und etlicher maßen ausgerauft“. Hans Marti-Schwärzli wird „zur Besserung seines Lehwesens angemahnt, da er nächtlicher Zeit auf den Straßen ergerlich jauchzet“. Ein unbotmäßiger Knabe, zum Gebet aufgefordert, antwortet: „Die Hüner bätkint auch nüt und habindt nüt des mynder zeäßen...“ Die Ehrbarkeit beschließt: „Was das Lämmerlin anbelanget wägen synes lesterlichen Worts, solle es ein Härdschuh thun.“ Der Sagenfester entkommt mit scharfem Tadel, weil er „am New-jahr-abendt von Haus zu Haus ist gangen gohn singen“. Die Jungmannschaft von Niederbipp trägt Hirs zusammen, badet die erwachsenen Mädchen und tanzt des Nachts hinter dem Bären. Der Landvogt vom Schloß Bipp verurteilt jeglichen Teilnehmer zu 3 Pfund, wovon dem Chorgericht 10 Schillinge zufallen.

Fluchen und Schwören wurde streng verwiesen, die Untertanen sollen sich dessen „entwennen und enthalten“. Bartholome Grünßen, der „hn den Wunden unnd Ryden Jesu Christi geschworen“, muß „mit auffgehaptten Henden uff den Kneen dem ehrwürdigen Herrn nachsprächen“, er bete Gott um Verzeihung. Einen von Langenthal erkennen die Roggwiler „in die Käsi“, weil er sich vermaß zu sagen: „Der Donner soll kreuzweis durchs Dorf schießen“ und den Ammann zu 24stündiger Gefangenschaft und 4 Pfund Buße für seine Frevelrede, Gott solle ihm nicht gnädig sein, wenn er mehr ins Wirtshaus gehe. „Wegen synes Laster- und Fluch-muls und weil weder Vermahnung zu fleißigem Pre-

digtsbesuch, noch Bußen, noch Herdfahl, noch Gefangenschaft seinen Trostkopf zu brechen vermochten, wurde Petter Solothurm am 21. Jenner 1615 mit dem Schwärt gerichtet.“

Dem Tabakverbot Nachachtung zu verschaffen, machte der Behörde große Mühe. Mandate gegen den Tabakgenuß erschienen 1659, 1675, 1693 und 1697. Alle ohne großen Erfolg. Steffen Wäherman leugnet am 3. März 1678, daß er auf dem Marktwege nach Thun „am Gwadt obenthalb dem Wirtshaus bey einer Scheuren neben noch einem anderen gesehen und eine Tabakpfeiffen in der Hand gehabt habe“. „Hans Alexander us Ober Bündten, ein Rens und Seiffen Krämer“ dagegen ist „bekantlich gsin, das sein Weib Tabak gereüdet und gesogen“. Unter der Bedingung, daß er die Mithaften verrate, braucht ein Säumer nur 5 Pfund zu erlegen, der mit andern „in weren-der Kinderlehen in seinem Kämmerlin Tabak gesoffen“; zwei andere müssen um gleichen Fehlers willen ihrer Armut wegen 4 oder 5 Tage im Schloß arbeiten, während der Sigrüst, der sein Laster zur Schau trägt, um 10 Pfund gebracht wird und ein fünfter dem Landvogt alsobald zwei Thaler erlegen soll. „Dieweilen er geredt, es sene die Frag, ob es recht und billig sene, das man den Tabak verbotten, dieweilen er und andere mehr deßelben bedürfftig sene wegen ihrer Leibschwachheiten, also ist erkent, das er dem Herren Castlanen nach seinem Verdienen ihne zu straffen übergeben werde.“

Die bernischen Landschulordnungen wiesen die Aufsicht über die Schulen den Chorgerichten zu, die sich häufig genug der Sache so gut wie gar nicht annahmen. In andern Orten arbeitete man mit mehr Ernst für die Sache. Mutwillige Schwänzer werden mit Gefangenschaft bedroht. Ein unbotmäßiger Knabe soll „offentlich geschmeizet werden“. Einer Witwe wird die Gemeindeunterstützung entzogen, „weylen sy so starke Buben dakeim selbstn zuerhalten vermag“ und „sy nicht in die Schulen und Underweysungen mag schiden“. Wider alles Warnen hält ein Großvater seinen Enkel von Kirche und Schule fern und zahlt dafür 2 Pfund Buße. Auch Verdingkinder sollen vom Meister nicht der Schule entzogen werden. „Es sene ihme gleich, die Schull sene zu Romm oder alhier, er wölle doch keine Kind schiden“, äußerte sich ein widerborstiger Vater und mußte seine Worte zurüdnemen.

Den faumseligen Bürgermeister von Wangen ermahnt das Chorgericht, dem Lehrer die schuldigen drei Mäs Korn zu verabsorgen. Nach abgelegtem Examen im Schloß Bipp wählt die Behörde unter dem Vorsiß von Landvogt Manden Schulmeister von Rumnisberg, der in der Kirche zu Oberbipp als Vorsänger amtieren und das Schulzimmer in seinen Kosten liefern soll. Aus dem Ertrag eines der Schule zugefallenen Legates kauft man Psalmenbücher und Hübnerische Kinderbibeln (1785). Ein Schulmeister klagt über seine Stiefmutter, sie gebe ihm nicht genug zu essen; sie entgegnet, „daß Hans gar gäcken seie, fange jederzeit an (mit Streit). Sie begehrt wol Haus zu halten und er jederzeit wol zu leben“. Trotz landvögtlicher Warnung will der Magister Hans Alenbach sein „langes Stallbuben Härlin nicht lassen verkürzeren“, wendet vielmehr ein, „wann es andere thüen, so wölle er solches auch thun“ und erlegt für seine dreiste Antwort 1 Pfund Buße. Es zeugt von keinem guten Einvernehmen zwischen Schul- und Pfarrhaus, wenn der Protokollführer den Lehrer ein „schlimmes, gotvergesnes Schreiberli“ nennt.

Die bernische Kirche zur Zeit des Patriziates war ausgeprägte Staatskirche. Die Chorgerichte wirkten mehr äußerlich und konnten ihre Aufgaben nicht durchwegs erfüllen. So wenig als durch Feuer und Schwert läßt sich Christussinn mit Gesetzen und polizeilichen Maßnahmen einpflanzen. Aus diesem Grunde bedauern wir es nicht, daß die Sittengerichte eingingen, obgleich die Laster, die sie bekämpften, noch heute fortwuchern.